









Baden-Württemberg

Seit dem 17.11.2021 gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe. Touristische Busreisen sind unter der 2G-Regel möglich. Alle Reisegäste sind verpflichtet eine Maske zu tragen.

Hier finden Sie die Corona-Regelungen für Baden-Württemberg auf einen Blick:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf

Die bisherigen Stufen (Basis-, Warn- und Alarmstufe) und die damit verbundenen Regelungen werden fortgeführt (siehe nachfolgende Grafik).

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Touristischer Verkehr (wie Schifffahrten, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:  nur PCR-Test	
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 	

Neu ist nun die Einführung eines 2G-Optionsmodells in der Basisstufe. Solange die sogenannte Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 8 oder die landesweite Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten die Zahl von 250 nicht erreicht oder nicht überschreitet

(Werte können tagesaktuell abgerufen werden unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/infektionen-und-todesfaelle-in-baden-wuerttemberg/>),

haben Veranstalter/Betreiber also die **Möglichkeit, das 2G-Optionsmodell einzuführen; eine Verpflichtung dazu besteht nicht.** Mit Einführung des 2G-Optionsmodells dürfen **ausschließlich vollständig geimpfte oder genesene Personen** an der entsprechenden Veranstaltung teilnehmen/das entsprechende Angebot in Anspruch nehmen. **Im Gegenzug entfällt für alle Personen die Maskenpflicht.**

Was bedeutet das für touristische Busreisen /Mietomnibusfahrten?

Bei Anwendung des 2G-Optionsmodells muss dies **gegenüber den Reisegästen kenntlich gemacht werden** (z.B. Mitaufnahme einer entsprechenden Information in den Reiseausschreibungen).

- Sofern alle Personen (einschließlich des Fahr- und Begleitpersonals) vollständig geimpft oder genesen sind, muss im Bus keine Maske mehr getragen werden. In diesem Fall muss auch die erste Sitzreihe nicht mehr freigehalten werden (*denn dies war bisher lediglich erforderlich, damit der Fahrer bzw. die Fahrerin während der Fahrt keine Maske tragen muss*).
- Vor Reiseantritt muss auch weiterhin **geprüft werden, ob die erforderlichen Nachweise vorliegen**; die Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses ist grundsätzlich bei Anwendung des 2G-Optionmodells nicht ausreichend – Ausnahme: die Person zeigt keine Symptome einer möglichen Infektion und sie hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, sie kann sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen oder es besteht keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission.
- **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig im Rahmen des Schulbetriebs getestet werden, können uneingeschränkt unter Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (insb. Schülerschein, Schulbescheinigung) auch unter Anwendung des 2G-Optionsmodells an Busreisen teilnehmen und müssen keine Maske tragen.

Im Zuge der Änderung der Corona-Verordnung wurde zudem das **Verbot des Verkaufs von offenen und unverpackten Speisen und Getränken im Bus aufgehoben**.

Was gilt bei Auslandsreisen im Hinblick auf die Maske?

Wichtig: Bei **Auslandsreisen** gelten ab Grenzübertritt die Regelungen des jeweiligen Landes. So muss beispielsweise bei einer Busreise nach Italien ab Übertritt der italienisch-schweizerischen Grenze im Bus wieder eine Maske von allen Personen getragen werden, weil das dort (Stand heute) gesetzlich so vorgeschrieben ist.